



# Beitragsordnung des Tennis-Clubs SCC e.V.

## I. GRUNDLAGE

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 10 Abs. 7 der Satzung des Tennis-Clubs SCC e.V.

## II. SOLIDARITÄTSPRINZIP

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erledigen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die verbindliche Beitragsordnung jährlich (Frühjahr).
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. REGELUNGEN

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

### JAHRESBEITRAG

Vollmitglied .....	540 €
Ehepartner eines aktiven Vollmitgliedes .....	375 €
Auszubildende, Studenten (bis zum 26. Lebensjahr) .....	220 €
Passive .....	195 €
Passiv Auszubildende und Studenten (bis zum 26. Lebensjahr) .....	115 €
Jugendliche* (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).....	180 €
Vorschulkinder* (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) .....	90 €
Auswärtige (ab 200 km Entfernung außerhalb Berlins) .....	250 €

\*: Jugendliche und Vorschulkinder werden nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft eines Elternteils (aktiv oder passiv) im Verein aufgenommen. Es müssen daher zwei Mitgliedsanträge ausgefüllt werden.

### BEI VEREINSEINTRITT

### EINMALIGE AUFNAHMEGEBÜHR

Vollmitglied .....	400 €
Ehepartner.....	250 €
Jugendliche, Auszubildende, Studenten (bis zum 26. Lebensjahr) aktiv.....	175 €
Auswärtige Mitglieder .....	250 €
Vorschulkinder (bei Kündigung innerhalb des ersten Jahres rückzahlbar) .....	175 €
Passive .....	0 €

3. Statusveränderungen müssen bis zum 15.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich beantragt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Alle Vereinsbeiträge sind nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Beiträge des Vereins werden auf das Beitragskonto des Vereins per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Sollten Mitglieder kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, nehmen wir bei Rechnungslegung/Überweisung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,-.
6. Eine Ratenzahlung per Einzugsverfahren ist in begründeten Fällen zu folgende Raten möglich: 25% jeweils im März, Mai, Juli, September des jeweiligen Beitragsjahres.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben: 1. Mahnung 5,- € 2. Mahnung 10,- €.